

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 45

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

xxi. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XII. Jahrgang.

Basel.

13. November 1875.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 8. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. (Schluß.) Militärliteratur. Erklärung eines das Militär-Sanitätswesen betreffenden Falles. Hauptm. R. Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Dufour-Stiftung; Bundesstadt: Artillerie der Landwehr; Appenzell A. Rh.: Appenzellische Offiziersgesellschaft. — Verschiedenes: Leon Gambetta und die franz. Armee. (Fortsetzung.)

### Krieg und Staatskunst.

(Schluß.)

Wie in dem ganzen Leben, so sehen wir auch in dem Staatsleben das Bedürfnis nach fortwährendem Wechsel. Nicht nur einzelne Individuen, sondern auch Staats- und Regierungsformen überleben sich.

Doch es sind nicht nur die innern, sondern auch die äußern Verhältnisse des Staates, welche auf seine Verfassung einen Einfluß nehmen.\*)

Zwar kann bei jeder Staatsverfassung der Krieg möglichster Weise kräftig geführt werden. In Monarchien bietet die Einheit der Leitung, in Republiken die Vaterlandsliebe und das lebhafte Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten große Vortheile.

Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß die monarchische Staatsform zum Angriffs-, die republikanische zum Vertheidigungskrieg die vorzüglichere sei.

In dem Maße, als Kriege häufiger sind, wird eine feste Regierung mehr zur Notwendigkeit.

So war z. B. im Alterthum die Verfassung von Sparta geeigneter, einen Krieg kräftig zu führen, als die von Athen.

Die größte Kraftentfaltung im Krieg ist ermöglicht, wenn Republiken einen Diktator ernennen,

und diesem sämmtliche Hilfsquellen des Landes zur Verfügung stellen, wie dieses in den Republiken von Griechenland und Rom oft in den Zeiten großer Gefahren geschehen ist.

In solchen Zeiten ist rasches, entschlossenes Handeln Hauptache. Zu langen Verhandlungen ist keine Zeit. Aus diesem Grund ist es in Republiken wesentlich, daß die Gewalt, wenn es sich um große Entscheidungen handelt, zeitweise in die Hände Weniger oder eines Einzelnen gelegt werde.

Doch da der Krieg ein Ausnahmestand, friedliche Entwicklung aber die Hauptache der Kulturstaten ist, so wird man die Staatseinrichtungen mehr für die Letztere als für den Erstern einrichten.

Ganz unberücksichtigt darf man aber das Eintreten kriegerischer Ereignisse auch nicht lassen.\*)

Alle Veränderungen im Staatswesen, mögen diese durch innere oder äußere Ursachen bedingt sein, finden entweder auf friedlichem (in geordneten Staaten auf verfassungsmäßigem) Wege statt, oder sie kommen mit Gewalt der Waffen zum Durchbruch, oder das Bestreben, sie gewaltsam durchzuführen, wird auf ähnliche Weise unterdrückt.

Wenn die gesellschaftlichen Einrichtungen des Staates den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen und die Regierung denselben keine Rechnung trägt, so entstehen Unruhen, Revolutionen oder Umwälzungen. Diese Kämpfe nennt man innere Kriege zur Unterscheidung von äußern Kriegen.

Bürgerkriegen oder innern Kriegen zuvorzukommen, ist das Augenmerk einer jeden weisen Regierung. Innere Kriege und Unruhen schwächen den

\*) Kein Volk ist in seiner Entwicklung bloss sich selbst überlassen. Seeger, „Studien und Randglossen zur Tagessgeschichte“, bemerkt: „Um die Ideen, die den Lebensfragen unseres Kulturreises zu Grunde liegen, die Prinzipien der innern Politik und die Gestalt der gegenseitigen Machtverhältnisse in der civilisierten Welt gruppirt sich die individuelle Entwicklung der Staaten und Völker. Eine doppelte Bewegung macht sich in der Geschichte wie im Sonnensystem: Die einzelnen Staaten haben ihre eigene innere Evolution, alle aber gravitieren um die große Frage der Weltgeschichte, folgen ihrem bald langsam, bald schnell dahinsiebenden Strom.“

\*) Aus diesem Grunde ist es wesentlich, daß immer wenigstens das Heerwesen des Staates vollständig centralisiert und die Verfügung über die Streitkräfte des Landes im Frieden und im Krieg in eine Hand gelegt werde.